

Neueste Literatur.

Juristisches Noth- und Hilfsbüchlein, oder Rathgeber für den Bürger und Landmann, sowie für alle Nichtjuristen, in den wichtigeren und wesentlicheren Rechtsverhältnissen des täglichen Verkehrs; für die Länder des gemeinen Rechts, insonderheit für das Königreich Sachsen, in Beziehung auf das in ihm geltende allgemeine bürgerliche Recht. (Nebst einem vollständigen Register.) Von einem sächsischen prakt. Juristen. Zwickau, Gebr. Schumann. 1834.

Herrschaft des Rechts ist, wenn nicht der ausschließliche, doch einer der vornehmsten Zwecke des Staats. Was daher zur Verwirklichung dieses Zweckes beitragen kann, muß auf gleiche Weise der Regierung, wie den Bürgern des Staates willkommen seyn. Eine tüchtige Gesetzgebung allein genügt aber keineswegs zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes, sondern es ist vor allen Dingen auch nothwendig, daß die Gesetze in's Leben eingeführt werden, in Mark und Blut der Bürger übergehen, und nicht bloß das Eigenthum einer Classe von Staatsbürgern, der Juristen, bleiben. Leider liegt die Rechtsgesetzgebung in den meisten deutschen Staaten noch so sehr im Urge, daß selbst bei sonst vorurtheilsfreien Juristen die Meinung entstehen konnte, es sey besser, wenn der Laie sich gar nicht um die Erkenntnisse des Rechts bekümmere, weil er doch nie auf genügende Weise in den Besitz derselben gelangen könne. Allein wir müßten Nichts im Leben erstreben, wenn wir Alles unterlassen wollten, was wir nicht vollkommen erreichen können. Freilich wird das Wissen des Laien im Gebiete des Rechts immer Stückwerk bleiben und der Jurist ex professo bei dem verworrenen Zustande unsrer Rechtsgesetzgebung nie ganz entbehrt werden können, allein nichtsdestoweniger können Rechtskenntnisse auch für den Laien von großem Nutzen seyn. Sie bewahren ihn vor manchem Schaden, indem er sich bei Eingehung von Rechtsgeschäften vorsichtiger benimmt, sie verhüten viele Prozesse, welche nur aus Unkenntnis des Rechts entstehen und tragen viel zur Beruhigung des Gemüthes bei, weil man durch sie erfährt, auf welchem Grunde Eigenthum und persönliche Verhältnisse beruhen und unter welchen Bedingungen jenes entzogen und diese gestört werden können. Doch nicht bloß von dem Einzelnen, auch von dem gemeinsamen Ganzen, welches uns in sich vereinigt, vom Staate, würde manches Unheil entfernt werden, wenn die Bürger desselben von einem lebendigen Rechtsgefühl belebt würden. Die Zeit des blinden Gehorsams ist vorüber, jeder fragt nach dem Rechtsgrunde, wenn der Staat Ansprüche an ihn macht. Wie manches unbillige Verlangen würde dadurch zum Schweigen gebracht, wenn jedem die Gränzen seiner Befugnisse und die Gesetze, nach welchen der Staat regiert wird, gehörig bekannt wären!

Die vorliegende Schrift hat zwar das öffentliche Recht nicht mit in ihren Kreis gezogen und giebt uns deshalb über das Verhältniß des Staatsbürgers zum Staate keinen unmittelbaren Aufschluß. Allein sie wirkt auch in dieser Beziehung schon dadurch vortheilhaft, daß sie uns manche Rechtswahrheit mittheilt, welche sowohl in öffentlichen als in Privatverhältnissen gilt, und daß sie das Rechtsgefühl belebt, welches am besten vor Uebergriffen in das Rechtsgebiet eines Andern und vor Mißgriffen und Irrthümern im öffentlichen Leben bewahrt. Sie giebt uns in angemessener Kürze einen vollständigen Abriss des Privatrechts, mit Ausschluß aller, dem Kirchen-, Lehn- Criminalrechte und dem Prozesse angehörigen Materien. Diejenigen Gegenstände, welche sie in ihren Kreis gezogen hat, sind verständig und geschickt bearbeitet. Es ist mit Recht nur auf das Rücksicht genommen, was gegenwärtig gilt und bei Rechtsverhältnissen der Gegenwart von Wichtigkeit seyn kann. Geschichte und Polemik liegen den Zwecken einer solchen Schrift fern. Nicht leicht wird der Leser über einen erheblichen Punct des Personen-, Sachen- und Obligationenrechts vergeblich nach Auskunft suchen. Der Fragende wird stets eine kurze, bündige und verständliche Antwort finden. Wir erkennen daher die Verdienste des Verf. gern und bereitwillig an, um so mehr, da wir aus eigener Erfahrung wissen, daß es weit schwieriger ist, aus der rohen, ungeordneten und zu einer Last vieler Kameele angewachsenen Masse von Gesetzen die einfachsten und bedeutsamsten Rechtswahrheiten und die jetzt geltigen und praktisch brauchbaren Bestimmungen herauszuziehen und zu einem leicht faßlichen und klaren Ganzen zu verarbeiten, als eine von Gelehrsamkeit strotzende Dissertation zu schreiben, in welcher man Alles zusammenrafft, was je geschäftige Nichtsthuer über irgend eine unfruchtbare Spitzfindigkeit in die Welt hinausgeschrieen, bloß um es zu widerlegen und am Ende mit Selbstzufriedenheit zu erklären, daß die ganze hochgelahrte Gesellschaft bis jetzt immer noch vorbeigeschossen, der bescheiden Dissertirende aber nunmehr den Nagel auf den Kopf getroffen habe und der Welt deshalb seine Weisheit nicht länger vorenthalten könne. — Allein wenn wir auch, abgesehen von einzelnen Kleinigkeiten und Einzelheiten, das Noth- und Hilfsbüchlein für im Ganzen gelungen erklären müssen, so hätten wir doch gewünscht, daß so wichtige Materien, wie das Eherecht, mit in seinen Kreis gezogen wären. Vor allen Dingen würde aber eine Bearbeitung unsres bürgerlichen Processes für den Laien von dem größten Nutzen seyn, was freilich die Aufgabe eines eignen Werkes wäre. Wie man sich vor Gericht zu verhalten und was man zu thun hat, um zu seinem Rechte zu gelangen? sind Fragen, welchen man dieselbe Wichtigkeit zugestehen muß, als denen, welche uns das Büchlein des Verf. beantwortet. Denn was hilft uns unser gutes Recht, wenn wir demselben nicht die gehörige Anerkennung zu verschaffen wissen? Gleich zum Advocaten zu laufen,